

14. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2018 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 15.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19.09.2012, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2016, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 15.12.2017, beschlossen:

§ 1

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14-täglicher Leerung	151,49 €
b) 80 l bei 4-wöchentlicher Leerung	75,74 €
c) 120 l bei 14-täglicher Leerung	227,23 €
d) 120 l bei 4-wöchentlicher Leerung	113,62 €
e) 240 l bei 14-täglicher Leerung	454,46 €
f) 240 l bei 4-wöchentlicher Leerung	227,23 €
g) 1.100 l wöchentlicher Leerung	4.165,89 €

Bei wöchentlicher mehrmaliger Entsorgung wird das entsprechend Vielfache der Gebühr für die wöchentliche einmalige Entsorgung erhoben.

h) 1.100 l 14-täglicher Leerung	2.082,94 €
i) 1.100 l 4-wöchentliche Leerung	1.041,47 €
j) 5.500 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	10.414,72 €
k) 7.000 l (Mulde) bei 14-täglicher Leerung	13.255,10 €
l) je Beistellsack für Restmüll	5,10 €

- im Biomüll:

m) 80 l bei 14-täglicher Leerung	72,67 €
n) 120 l bei 14-täglicher Leerung	109,00 €
o) 240 l bei 14-täglicher Leerung	218,00 €
p) je Beistellsack für Biomüll	2,45 €

q) die Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna beträgt 15,50 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	3,10 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,50 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	9,00 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	22,50 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	45,00 €
10-er Karte für Grünschnitt	42,00 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,35 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	8,70 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	21,75 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	43,50 €

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	10,05 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	20,10 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	50,25 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	100,50 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter	5,10 €
Biomüll je 70 Liter	2,45 €

§ 3

Inkrafttreten

Die 14. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 14. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 14. Dezember 2018

Werner Kolter
(Bürgermeister)